

## Erlassentwurf – Suchtprävention an den Schulen (Stand 24.11.2021)

### I) Allgemeines:

Die Suchtprävention ist ein nicht zu unterschätzendes Thema, das sich vielseitig darstellt: Alkohol, Drogen, Medikamente, Computerspiele, Essen, Geld, Sex, etc. Die Suchtgefahr ist für Schülerinnen und Schüler allgegenwärtig.

Wichtig in diesem Kontext ist, dass die Schülerinnen und Schüler zunehmend tagsüber mehr Zeit an den Schulen verbringen. Sie halten sich oftmals in der Schulgemeinde länger auf als zu Hause.

Insofern bedarf es einer umfassenden und nachhaltigen Prävention. Diese muss intensiv von Fachpersonal begleitet werden und sich nicht nur auf geschriebene Konzepte beschränken.

Prävention muss in der Schule aktiv gelebt werden – und zwar **hessenweit** nach **wissenschaftlich fundierten Qualitätsstandards**, an die sich die Schulen eng zu orientieren haben. Die **Schulen** selbst haben **weder die Zeit noch die Kapazität**, ein leeres Blatt mit dem Thema „Suchtprävention“ neu zu beschreiben.

Die Schulen sind als **Ort** der Suchtprävention zu verstehen, aber **nicht** als eigenständiger **Entwickler**.

Hier muss seitens des Landes ein **umfassendes Konzept bezogen auf die jeweiligen Schulformen** erarbeitet werden, das die Schulen zu **übernehmen** haben und allenfalls **standortbezogen anpassen**, sofern erforderlich.

Auf den „Hessischen Referenzrahmen Schulqualität“, die Kooperation mit dem „Arbeitsfeld Schule & Gesundheit“ und das Konzept der „Gesundheitsfördernden Schule“ wird zwar im Erlass kurz verwiesen. Diese sind jedoch zentrale Hebel für eine gelingende Suchtprävention und müssen mehr im Fokus stehen. Es reicht nicht, beginnende Sucht zu erkennen. Es reicht nicht, zu zeigen, wie "gesundes Leben" zu sein hat. Suchtprävention muss in erster Linie bedeuten, die Ursachen für Suchtverhalten zu beseitigen.

Dazu gehört z.B., dass Schülerinnen und Schüler lernen, mit Stress zu leben, Stress zu reduzieren, Krisen zu bewältigen, ihre Resilienz zu stärken. Wie kann ich ein zufriedenes Leben führen, ohne ein Narzisst zu werden? Wie gewinne ich Stärke durch soziales Miteinander? Dafür reicht es nicht, Suchtbeauftragte und Beratungslehrkräfte zu installieren. Es fehlt noch ein Gesamtkonzept mit einem Unterrichtsfach „Gesundes und zufriedenes Leben“.

**Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Anmerkungen zu verstehen.**

## II) Regelungen des Erlasses:

### Ziff. 2.1.

**Das schulische Suchtpräventionskonzept soll nicht jede Schule für sich entwickeln müssen. Es ist nicht geeignet, dieses Konzept im Schulprogramm zu verorten. Die Suchtprävention muss jede Schule einheitlich nach festgeschriebenen Standards gewährleisten.**

- ➔ Es besteht ansonsten die Gefahr, dass ein Konzept entwickelt wird, das nur rudimentär an bestimmten Standards zu messen ist. Es wäre vom Engagement der Schulleitung und der Gremien abhängig, ob es ein nachhaltiges und praxistaugliches Konzept gibt. Das ist vor dem Hintergrund des hohen Güterschutzes (Gesundheit) nicht sinnvoll.
- ➔ Vorgaben im Erlass sind zu unbestimmt. Es ist dadurch nicht gewährleistet, dass in ganz Hessen an den Schulen ein qualitativ hochwertiges Präventionskonzept implementiert und gelebt wird.
- ➔ Zumindest müsste das Konzept – sofern man die Entwicklung bei den Schulen belässt – zur Genehmigung den Staatlichen Schulämter vorgelegt werden, damit sichergestellt werden kann, dass es existiert und den Qualitätsanforderungen entspricht.

**Fazit: Die Rahmenbedingungen sind im Erlass zu überarbeiten und entsprechend zu konkretisieren.**

### Ziff. 2.2.

**Beschluss durch Gesamtkonferenz unter Beteiligung des SEB und Schülerrates.**

- ➔ Da Teil des Schulprogramms: Auch die Schulkonferenz ist zu beteiligen. Klarstellend mit aufnehmen. (Sofern es überhaupt im Schulprogramm verortet bleiben soll, s.o.)
- ➔ Das Konzept verlangt ein hohes Maß an Professionalität, das von den Lehrkräften, den SuS sowie den ehrenamtlich tätigen Eltern (SEB) schlichtweg nicht erfüllt werden kann. *Bsp.: Wie soll die Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen erfolgen? Wer soll es bewerkstelligen? Was, wenn sich keine Einrichtung findet? Wie erfolgt die Auswahl? Wie erfolgt die Budgetierung?*

**Fazit: Die Rahmenbedingungen sind im Erlass zu überarbeiten und entsprechend zu konkretisieren.**

### Ziff. 2.3.

**Suchtpräventionskonzept soll „universelle, selektive und indizierte“ Prävention umfassen.**

- ➔ Auch hier dürften die Ersteller des Konzepts (Schulgemeinde) inhaltlich überfordert sein, wenn nicht zufällig Eltern vor Ort sind, die diesen Aspekt beruflich machen. Lehrkräfte haben hierzu ebenfalls keine Ausbildung. Es drängt sich die Frage auf, wie ein solches Konzept am Ende aussieht.

- ➔ „Auftrag der Schule: Befähigung zum suchtfreien Leben“: Diese Maßgabe **suggeriert**, dass die Schule dies auch durchführen **kann**. Allein mit den im Erlass aufgezeigten Wegen, kann dies aber **nicht** erfolgen.
- ➔ „Auftrag der Schule, Personen mit Risikofaktoren individuell zu stützen und zu fördern“: Diesem Auftrag kann die Schule **weder von der personellen Kapazität noch vom Budget her** kaum nachkommen.
- ➔ „Für das Gelingen suchen die Schulen Kooperationspartner“: Hier ist das **Engagement** der Schulen sowie die **Ausstattung in der jeweiligen Region** maßgebend. Zudem stellt sich die Frage, von welchem **Budget** die Kooperationspartner bezahlt werden. Das Schulbudget ist anzupassen, damit sich überhaupt Kooperationspartner finden lassen.

**Fazit: Die Rahmenbedingungen sind im Erlass zu überarbeiten und entsprechend zu konkretisieren.**

### Ziff. 3

#### „Erprobung, Evaluation und Weiterentwicklung“ von schulischen Präventionskonzepten

- ➔ Zu **unbestimmte** Beschreibung. Es muss **verbindlich** festgelegt werden, dass sowohl eine interne als auch eine externe Evaluation verbindlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums (alle 2 Jahre) stattfinden. **Standards sind bei der Evaluation einzuhalten, damit hessenweit eine Vergleichbarkeit garantiert werden kann.**

**Fazit: Die Rahmenbedingungen sind im Erlass zu überarbeiten und entsprechend zu konkretisieren.**

### Ziff. 3.1.

#### „Beauftragung der Beratungslehrkraft für Suchtprävention“

- ➔ Die Angabe „mindestens“ ein Mitglied des Kollegiums ist zu **unbestimmt**. Die Anzahl der Lehrkräfte sollte **mindestens abhängig von der Schülerzahl sein**, ggf. auch abhängig von der Schulform. Zudem sollte die Lehrkraft ein Mindestmaß an **Kompetenz** und/oder nachhaltiges Interesse in diesem Bereich vorweisen. Wir schlagen vor, mindestens zwei Beratungskräfte pro 100 Schülerinnen und Schüler und ab 250 Schülerinnen und Schüler eine weitere Lehrkraft zu beauftragen.
- ➔ Dargestellte Aufgaben sind alle sinnvoll, wichtig und unerlässlich. Allerdings sind sie von einer **fachfremden Lehrkraft, die in diesem Bereich keinerlei kompetente Ausbildung erfahren hat, in keiner Weise professionell zu bewerkstelligen.**
- ➔ Das gesamte Aufgabenspektrum ist **allenfalls** nur in enger Begleitung mit (jederzeit ansprechbarem) Fachpersonal (z.B. Schulsozialarbeit) zu bewerkstelligen.
- ➔ „**Erwerb und kontinuierliche Weiterentwicklung der suchtpreventiven Kompetenzen**“: Hier sind **Fort- und Weiterbildungen verpflichtend und in einer bestimmten Anzahl** festzulegen, um dem Anspruch des Erlasses wenigstens im Mindestmaß gerecht zu werden.

- ➔ **Die Zusammenarbeit hat auch mit den Eltern stattzufinden. Dies ist nur lückenhaft aufgeführt und bedarf insoweit einer Anpassung.**
- ➔ Die „Unterstützung“ bei der Arbeit durch die Schulleitung ist zu **unbestimmt** und sollte klar definiert werden.
- ➔ Die Frage, ob Eltern **informiert** werden im Fall von Suchtproblematiken ihres Kindes, hat **nicht die Beratungslehrkraft allein zu entscheiden**. In diesem Fall ist das grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht in **Art. 6 Abs. 2 GG massiv eingeschränkt**. Insofern bedarf es eine **Abstimmung mit der Schulleitung und der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes, wenn Eltern nicht informiert werden sollen**.
- ➔ Bei all der umfassenden Aufgabenbeschreibung (die nach Ansicht des LEB nicht zu bewerkstelligen ist angesichts fehlender Fachkompetenz der Lehrkraft), ist die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (**eine Stunde**) **deutlich zu niedrig**. Eine Stunde im Hinblick auf die auf Seite 3 beschriebenen Aufgaben ist schlichtweg **nicht machbar und entbehrt jeglicher Grundlage**.

**Fazit: Die Rahmenbedingungen sind im Erlass zu überarbeiten und entsprechend zu konkretisieren.**

### **Ziff. 3.2 – Aufgaben der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Es ist zu prüfen, ob die umfangreiche Aufgabenbeschreibung der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gegenüber den Lehrkräften an den Schulen mit den aktuellen personellen Ausstattungen umsetzbar ist. **Insofern interessiert sich der LEB für die entsprechende Budgetierung – bezogen auf den Ist-Zustand**. Stellenausschreibungen sind diesbezüglich nicht von Interesse. Wenn eine Stelle nicht besetzt ist, **kann auch nicht beraten werden**.

Zudem ist zu prüfen, welche Informationen wann an welche Stelle weitergegeben werden müssen. So können z.B. auch schulische Überlastungen, körperliche und sprachliche Gewalt zu einer Flucht in eine Sucht führen, wenn nicht frühzeitig interagiert wird.